

Verordnung
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Garten-
arbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonü-
bertragungs- und -wiedergabegeräten
des Marktes Tüßling
(Lärmschutzverordnung)

Vom 10. Dezember 2007

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 – BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) erlässt der Markt Tüßling folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

¹Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden. ²Strengerer Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG- Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte). ³Lärmarme Rasenmäher, deren Schallleistungspegel weniger als 88db (A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB (A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in § 1 genannten Zeiten von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

(3) ¹Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. ²Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG genannten Orte ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Halten von Haustieren

¹Zum Schutze vor unnötigen Störungen ist es untersagt, Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Benutzer anderer Wohnungen einzuwirken, während der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr unbeaufsichtigt zu halten oder frei herumlaufen zu lassen. ²Die Art der Unterbringung von Hunden muss während der Nacht so gestaltet sein, dass die öffentliche Ruhe nicht gestört wird.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

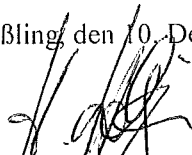
1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 außerhalb der in § 1 und § 2 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
3. während der in § 4 genannten Zeiten Haustiere, insbesondere Hunde, unbeaufsichtigt hält oder frei herumlaufen lässt oder auf Grund deren Unterbringung während der Nacht die öffentliche Ruhe stört.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.
- (2) Die Verordnung über die Lärmbekämpfung des Marktes Tüßling vom 2. Juni 1986 ist wegen Ablauf der Geltungsdauer bereits außer Kraft getreten.

Tüßling, den 10. Dezember 2007


Heinrich Hollinger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung des Marktes Tüßling über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten
Wurde am 17.12.2007 in der Geschäftsstelle des Marktes Tüßling zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 17.12.2007 angebracht und am 07.01.2008 wieder entfernt.

Tüßling, den 07.01.2008

- Markt Tüßling -

i. A.



Ernst Gallhauser

Geschäftsleitender Beamter